

# RS OGH 1991/12/4 9ObA212/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.12.1991

## Norm

ArbVG §95

### Rechtssatz

Es ist allgemein anerkannt, daß bei entsprechender Organisation und Institutionalisierung auch Werkwohnungen Wohlfahrtseinrichtungen im Sinne des § 95 ArbVG sein können. Die Vergabe dieser Wohnungen an die Arbeitnehmer ist dabei als Akt der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtung anzusehen; bedient sich der Arbeitgeber dazu einer in seinem Eigentum stehenden Wohnungsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, wird diese zur Wohlfahrtseinrichtung.

### Entscheidungstexte

- 9 ObA 212/91  
Entscheidungstext OGH 04.12.1991 9 ObA 212/91  
Veröff: JBl 1992,803 = Arb 10980 = RdW 1992,245 = ecolex 1992,259 = ecolex 1992,260

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0051127

### Dokumentnummer

JJR\_19911204\_OGH0002\_009OBA00212\_9100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)